

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 01.07.2013

Drucksache Nr. **2013/147**
Federführung Stadtbauamt
Sachbearbeiter Martin Lohr
Stand 29.05.2013
Aktenzeichen 632.22
Mitwirkung

Baurechtliche Entscheidung: Ablehnung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage für wechselnden Plakatanschlag, Schomburg Tettninger Str. 8

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der ablehnenden Entscheidung des Baurechtsamtes zu obigem Vorhaben Kenntnis.

Sachdarstellung

Mit Antrag vom 04.04.2013 wird die Baugenehmigung zur Errichtung einer großflächigen Werbetafel mit wechselndem Plakatanschlag auf dem Grundstück Tettninger Str. 8, Schomburg, beantragt.

Das Vorhaben widerspricht in mehrfacher Hinsicht den geltenden baurechtlichen Bestimmungen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der als unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch anzusehen ist. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Einfügen bedeutet, dass das Vorhaben den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen nicht überschreiten darf. Die geplante, großflächige Werbetafel stellt einen Fremdkörper in der Ortsdurchfahrt dar, welche im Wesentlichen durch zurückhaltende Werbung an der Stätte der Leistung geprägt ist. Ihre geplante Werbetafel befindet sich nicht an der Stätte der Leistung und tritt durch ihre Größe auch nicht nur in zurückhaltender Weise auf. Somit ist das Merkmal des Einfügens nicht gegeben und bereits aus diesem Grund unzulässig.

Darüber hinaus führt die geplante Werbetafel zu einer Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes und nimmt auch auf die erhaltenswerte Eigenart der Umgebung keine Rücksicht (§ 11 LBO). Zugleich wird durch die geplante Werbetafel das Kulturdenkmal Tettninger Str. 7 beeinträchtigt. Dieses Gebäude ist ein Jugendstilbau von 1908 mit entsprechender Stuckornamentik und ist in der Liste der Kulturdenkmale aufgenommen. Die geplante Werbetafel steht im gleichen Sichtbereich und beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch die zu erwartende Aufmerksamkeit heischende Plakatierung.

Ein weiteres Genehmigungshindernis ist die erhebliche Sichtbehinderung, welche durch die geplante Werbetafel für die Ausfahrt aus dem Brunnenweg in die Tettninger Straße entsteht. Darüber hinaus hat die Werbeanlage wegen Ihrer isolierten Stellung in einem ansonsten ruhigen Straßenbild eine hohe Ablenkungswirkung für die Verkehrsteilnehmer und beeinträchtigt damit die Sicherheit und

Ordnung des Verkehrs.

Im Übrigen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einer Genehmigung der Werbeanlage gleichartige Anträge zu erwarten wären, denen dann ebenfalls stattgegeben werden müsste. Die Folge hiervon wäre eine im Hinblick auf die heutige Verkehrssituation nicht zu verantwortende Überschwemmung der öffentlichen Straße mit Werbetafeln aller Art.

Die Baugenehmigung war somit zu versagen, da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen (§ 58 Abs. 1 LBO).

Wegen Fristgebundenheit musste die Entscheidung bereits erteilt werden. Der Ortschaftsrat hat das Vorhaben ebenfalls abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Lageplan mit Fotomontage